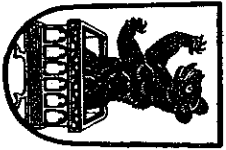


GEMEINDE TROGEN



Reglement über den Feuerschutz (Feuerschutzreglement)

Gemeinde Trogen

Reglement über den Feuerschutz (Feuerschutzreglement)

Die Einwohnergemeinde Trogen erlässt, gestützt auf Art. 15 des Gesetzes vom 30. April 1995¹ über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz), folgendes Feuerschutzreglement:

1. Schadenverhütung

1. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Trogen fest.

2. Feuerschau

Art. 2 Wahl

¹ Der Gemeinderat wählt auf Antrag der Baukommission zwei Personen, die mit der Feuerschau beauftragt sind.

² Die Zuordnung der Aufgaben auf die beiden Personen erfolgt durch die Baukommission.

Art. 3 Aufgaben

Die Feuerschau besorgt die Aufgaben nach Art. 8 bis 11 und 52 der Feuerschutzverordnung².

¹bGS 861.0

²bGS 861.1

Art. 4 *Kontrollen während Bauarbeiten*

Sie überprüft, dem Baufortschritt entsprechend, die erlassenen Entscheide.

Art. 5 *Periodische Kontrollen*

¹ Die Feuerschau führt eine Aufstellung über die kontrollierten Gebäude.

² Sie prüft, ob die Feuerschutzvorschriften eingehalten werden. Im weiteren kontrolliert sie insbesondere die Lagerung und Verwendung feuergefährlicher Stoffe und Betriebe, die eine erhöhte Brandgefahr aufweisen.

³ Sie kontrolliert zusätzlich die Lösch- und Rettungsgeräte.

3. Kaminfegerwesen

Art. 6 *Wahl*

¹ Der Gemeinderat wählt auf Antrag der Baukommission einen Kaminfegerbetrieb.

² Die Zuordnung der Aufgaben erfolgt durch die Baukommission.

Art. 7 *Aufgaben*

Die Aufgaben richten sich nach Art. 14 bis 17 resp. 53 und 54 der Feuerschutzverordnung.

Art. 8 *Reinigungskontrolle*

Der Kaminfegerbetrieb führt eine Reinigungskontrolle und unterbreitet diese auf Ende des Jahres der Baukommission zur Einsichtnahme.

Art. 9 *Stellvertretung*

Kann der Kaminfegerbetrieb seine Tätigkeit längere Zeit nicht ausüben, so hat er auf eigene Kosten für eine Stellvertretung zu sorgen. Die Baukommission ist zu orientieren.

II. Feuerwehr

1. Grundsatz

Art. 10 *Aufgabe*

¹ Die Feuerwehr Trogen bekämpft Brände und Folgen von Explosionen; sie leistet zudem als allgemeine Schadenwehr Hilfe bei Elementarereignissen und anderen Gefährdungen von Menschen, Tieren und Sachen in der Gemeinde Trogen. Sie arbeitet mit der Feuerwehr Speicher eng zusammen.

² Für die Gebiete Krummbach und Obere Blatten leistet die Gemeinde Wald den Ersteininsatz.

2. Organisation

Art. 11 *Sollbestände*

Der Gemeinderat legt auf Antrag der Feuerschutzkommission die Sollbestände der Feuerwehr und des Samariterdienstes fest. Diese richten sich nach dem kantonalen Feuerwehrkonzept³.

Art. 12 *Gliederung*

Die Gliederung und Organisation der Feuerwehr erfolgt auf Antrag des Feuerwehrkommandos durch die Feuerschutzkommission. Sie erlässt die erforderlichen Pflichtenhefte.

Art. 13 *Dienstgrad des Kommandanten oder der Kommandantin*

Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der Feuerschutzkommission den Dienstgrad. Dieser richtet sich nach dem kantonalen Feuerwehrkonzept⁴.

Art. 14 *Rettungsorganisation Zivilschutz*

Der Gemeinderat legt auf Antrag der Feuerschutzkommission die Zusammenarbeit und Koordination zwischen der Feuerwehr und der Rettungsorganisation des Zivil-

³ Vgl. Art. 19 Feuerschutzverordnung

⁴ Vgl. Art. 19 Feuerschutzverordnung

schutzes fest. Grundlage bilden das kantonale Feuerwehrkonzept und die Bestimmungen des Zivilschutzes.

3. Einsatz und Ausbildung

Art. 15 *Ausbildung*

¹ Die Feuerwehr hat jährlich durchzuführen⁵:

- a) 4 - 6 Kaderübungen;
- b) 8 - 10 Übungen für Züge;
- c) 6 Atemschutzübungen;
- d) 3 - 8 Spezialübungen;
- e) 2 Alarmübungen;
- f) allgemeine Einführung für Neueingeteilte.

Spezialübungen können in ordentlichen Übungen integriert sein.

- ² Die von der Feuerschutzkommission anerkannten Samariterangehörigen haben acht Übungen und zwei Alarmübungen zu absolvieren. Diese sind durch den Samariterverein zu organisieren und mit dem Feuerwehrkommando zu koordinieren.
- ³ Periodisch sind gemeinsame Übungen mit Nachbargemeinden und dem Samariterverein zu organisieren.
- ⁴ In der Regel dauert eine Übung zwei Stunden.

Art. 16 *Jahresplan*

¹ Das Feuerwehrkommando erstellt den Jahresplan, die Stoffprogramme für die Übungen und bestimmt die verantwortlichen Personen.

² Der Jahresplan ist von der Feuerschutzkommission und vom kantonalen Feuerschutzamt zu genehmigen.

Art. 17 *Pikettdienst*

¹ An Wochenenden und an Feiertagen ist in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr Speicher ein Pikettdienst zu organisieren.

² Die Feuerschutzkommission erlässt auf Antrag des Feuerwehrkommandos Weisungen über den Pikettdienst.

³ Die Organisation erfolgt durch das Feuerwehrkommando.

⁵ Vgl. Art. 25 Feuerschutzverordnung

Art. 18 *Alarmierung*

Jede im Feuerwehr- oder Samariterdienst eingeteilte Person ist am überregionalen Alarmsystem angeschlossen und hat im Alarmfall unverzüglich auszurücken.

Art. 19 *Nachbarhilfe*

Die Anforderung von Nachbarhilfe erfolgt in der Regel durch die Einsatzleitung. Innerhalb des Kantonsgebietes ist die Nachbarhilfe in der Regel unentgeltlich zu leisten⁶.

Art. 20 *Einsatzkosten*

¹ Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Feuerschutzkommission einen Tarif über die Einsatzkosten.

² Die verrechenbaren Einsätze sind in Art. 13 Abs. 2 ff des Feuerschutzgesetzes aufgeführt.

4. Ausrüstung und Transportmittel

Art. 21 *Persönliche Ausrüstung*

¹ Alle Feuerwehrleute sind zweckmässig und dem aktuellen Stand der Einsatzechnik entsprechend auszurüsten.

² Mutwillig beschädigte oder fehlende Ausrüstung ist durch die betreffende Person zu ersetzen.

³ Die Ausrüstung ist beim Austritt aus dem aktiven Feuerwehrdienst in gereinigtem Zustand abzugeben.

Art. 22 *Transportmittel*

¹ Zur Deckung des Bedarfes an Transportmitteln kann die Einsatzleitung im Schadenfall und für Übungen Fahrzeuge von Privaten benutzen. Im Übungsfall ist die Benützung mit den betroffenen Privaten zum Voraus abzusprechen; im Schadenfall sind diese so rasch wie möglich zu informieren⁷.

² Der Einsatz dieser Mittel wird nach Einem vom Gemeinderat erlassenen Tarif entschädigt.

³ Im Feuerwehrdienst entstehende Schäden sind durch die Gemeinde gedeckt⁸.

⁶ Vgl. Art. 21 Abs. 3 Feuerschutzverordnung

⁷ Vgl. Art. 30 Feuerschutzverordnung

⁸ Vgl. Art. 31 Feuerschutzverordnung

Art. 23 Gerätewartung

Die mit der Gerätewartung beauftragte Person ist für den Unterhalt der Einsatzgeräte, Einsatzmittel und Ausrüstungen verantwortlich. Das Nähere regelt das Pflichtenheft⁹.

5. Feuerwehrpflicht und Rekrutierung

Art. 24 Erfüllung des aktiven Feuerwehrdienstes

- ¹ Die Dienstpflicht ist nach 20 Jahren aktivem Feuerwehrdienst oder mit dem Erreichen des 52. Altersjahrs erfüllt.
- ² Andersorts geleisteter Feuerwehrdienst wird angerechnet, sofern er in vergleichbarem Rahmen liegt.
- ³ Aktiver Feuerwehrdienst in einer Betriebsfeuerwehr wird gleichgestellt, wenn mindestens die gleiche Anzahl Übungen durchgeführt wird und diese ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit stattfinden¹⁰.
- ⁴ Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, entscheidet die Feuerschutzkommission über die anzurechnenden Jahre.
- ⁵ Rücktritte aus dem aktiven Feuerwehrdienst sind in allen Fällen bis spätestens Ende Oktober schriftlich an das Feuerwehrkommando zu richten.

Art. 25 Kriterien für Aufnahme in die Feuerwehr

- ¹ Für die Einteilung in den aktiven Feuerwehrdienst sind unter anderem folgende Kriterien massgebend¹¹:
- a) ärztliche Bescheinigung über die Tauglichkeit für den Atemschutz;
 - b) physische und psychische Belastbarkeit;
 - c) unverzügliche Abkömmlichkeit bei Ernstfalleinsatz;
 - d) berufliche Tätigkeit und Distanz zum Arbeitsort;
 - e) Teamfähigkeit;
 - f) Bereitschaft zur Übernahme einer Kaderfunktion und zur Leistung von Pikettdienst.
- ² Die Feuerschutzkommission entscheidet auf Antrag des Feuerwehrkommandos über die Einteilung in die Feuerwehr. Die Einteilung erfolgt in Koordination mit den Organen des Zivilschutzes.

⁹vgl. Art. 34 Bst. a)

¹⁰vgl. Art. 33 Feuerschutzverordnung

¹¹vgl. Art. 7 Abs. 2 ff Feuerschutzgesetz

Art. 26 Ersatzabgabe

- ¹ Die Höhe der Abgabe bemisst sich nach der Steuerinschätzung¹². Die nach Einkommen abgestufte Skala wird vom Gemeinderat erlassen.
- ² Für das betreffende Jahr haben die volle Ersatzabgabe zu leisten:
- a) Feuerwehrleute, die weniger als die Hälfte der Übungen besucht haben, die sie aufgrund ihrer Funktion und Ausbildung zu leisten verpflichtet sind;
 - b) Feuerwehrleute, die mehr als zwei Übungen unentschuldig versäumt haben.
- ³ Der Gemeinderat kann in Härtefällen die Ersatzabgabe ganz oder teilweise erlassen.

Art. 27 Samariterdienst

- ¹ Die Einteilung erfolgt auf Antrag des Feuerwehrkommandos durch die Feuerschutzkommission in Absprache mit dem verantwortlichen Samariterorgan. Bei der Einteilung ist insbesondere über die Erfahrung im Samariterdienst, die physische und psychische Belastbarkeit, die unverzügliche Abkömmlichkeit beim Ernstfalleinsatz, die beruflichen und familiären Verhältnisse, die Distanz zum Arbeitsort und die Teamfähigkeit zu befinden.
- ² Die Eingestellten müssen auf der überregionalen Alarmierungsanlage aufgeschaltet sein. Die Kosten übernimmt die Gemeinde.

6. Entschädigung

Art. 28 Sold für Übung, Piktett und Ernstfall¹³

- ¹ Feuerwehrleute erhalten für die Teilnahme an Übungen, Kursen und Piktettdienst einen Sold.
- ² Die Entschädigung für Ernstfalleinsätze richtet sich nach der Einsatzdauer.
- ³ Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Feuerschutzkommission einen Tarif.

7. Administration

Art. 29 Präsenzkontrolle

Die Feuerwehr führt von jeder eingeteilten Person eine schriftliche Aufstellung über die Anzahl der besuchten Übungen, Kurse und Einsätze. Diese ist auf Ende des Jahres der Feuerschutzkommission zur Kontrolle vorzulegen.

¹²vgl. Art. 8 Abs. 3 Feuerschutzgesetz

¹³vgl. Art. 27 Feuerschutzverordnung

Art. 30 Entschuldigungsgründe

¹ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) persönliche Krankheit oder Unfall sowie schwere Krankheit von nächsten Familienangehörigen;
 - b) Todesfall naher Verwandter;
 - c) unabwendbare Geschäfte oder Militär-/Zivildienst;
 - d) Ortsabwesenheit;
 - e) Schwangerschaft.
- ² Entschuldigungen sind schriftlich und wenn möglich vor der Übung abzugeben.

Art. 31 Unfallmeldung

Unfälle und Krankheiten, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind, müssen dem Kommando sofort gemeldet werden.

Art. 32 Samariterdienst

¹ Für die eingeteilten Samariter und Samariterinnen gelten ebenfalls die Entschuldigungsgründe gemäss Art. 30 dieses Reglementes.
Die Liste der Übungsbesuche ist auf Ende des Jahres der Feuerschutzkommission zur Kontrolle vorzulegen.

8. Behördenorganisation

Art. 33 Zusammensetzung der Feuerschutzkommission

¹ Die Feuerschutzkommission besteht aus fünf bis sieben Personen. Der Gemeinderat bestimmt den Vorsitz. Diese Person soll in der Regel Mitglied des Gemeinderates sein.

² Der Feuerwehrkommandant oder die Kommandantin gehört der Kommission von Amtes wegen an.

Art. 34 Aufgaben

Die Feuerschutzkommission

- a) genehmigt die Gliederung und die Organisation der Feuerwehr mit dem entsprechenden Pflichtenheft und den jährlichen Übungsplan;
- b) wählt das Kader der Feuerwehr, die mit der Gerätewartung beauftragte Person und weitere erforderliche Funktionäre;
- c) beschliesst über Aushebung, Einteilung, Versetzung, Dispensation, Entlassung und Anrechnung von Dienstjahren der Feuerwehrleute und der eingeteilten Samariterangehörigen;

- d) führt die Aufsicht über die Einsatzbereitschaft, die Löschwasserbezugsorte, die Ausrüstung und Gerätschaften sowie die Feuerwehrlokale;
- e) stellt dem Gemeinderat Antrag für die Wahl des Feuerwehrkommandos;
- f) stellt dem Gemeinderat Antrag für Anschaffungen, Investitionen, Tarife, Erlasse, Sollbestand Feuerwehr und Samariterdienst sowie Änderungen dieses Reglementes;
- g) befürdet über Ausschlüsse aus dem aktiven Feuerwehr- oder Samariterdienst und über Strafanzeigen.

Art. 35 Baukommission

Die Baukommission

- a) überwacht die Tätigkeit der Feuerschau und des Kaminlegerbetriebes und erteilt ihnen Weisungen;
- b) stellt dem Gemeinderat Antrag für die Wahl der mit der Feuerschau beauftragten Personen und des Kaminlegerbetriebes sowie Änderungen dieses Reglementes;
- c) nimmt Einsicht in die Reinigungskontrollen des Kaminlegerbetriebes.

Art. 36 Kommando

Das Feuerwehrkommando besteht aus dem Kommandanten oder der Kommandantin und einer Stellvertretung. Es

- a) führt die gesamte Feuerwehr und ist verantwortlich für deren Ausbildung und Einsatzbereitschaft;
- b) vertritt die Feuerwehr nach aussen;
- c) koordiniert alle Schrittstellen mit benachbarten Feuerwehren, dem Zivilschutz, dem Samariterverein und dem Gemeindeführungsorgan;
- d) erstellt den Übungsplan, das Stoffprogramm und bestimmt die Übungs- und Einsatzleitung für das Jahresprogramm;
- e) stellt die Stellvertretung sicher;
- f) leitet Mutationsmeldungen umgehend an die Gemeinde und an die Mutationsstelle der Alarmierungsanlage weiter;
- g) unterbreitet der Feuerschutzkommission Vorschläge in Personalfragen, Anschaffungen und weiteren organisatorischen oder materiellen Angelegenheiten.

Art. 37 Wasserwartung

Die mit der Wasserwartung beauftragte Person bzw. eine Stellvertretung

- a) muss der Alarmorganisation angeschlossen sein, bei allen Brandfällen unverzüglich ausrücken und sich bei der Einsatzleitung melden;
- b) unterstützt das Feuerwehrkommando bei der Ausbildung in der Löschwasserversorgung;
- c) orientiert das Kommando umgehend über allfällige Störungen und Unterbrüche im Versorgungsnetz.

Art. 38 *Feuerwehler*

Der Unterhalt und die Wartung der Feuerwehler ist Sache der Gemeinde.

Art. 39 *Löschwasserplanung für ausserordentliche Lagen*

¹ Die Feuerschutzkommission plant eine von Hydrantenetz unabhängige Löschwasserersorgung. Diese ist mit den anderen Rettungs- und Katastrophenorganisationen zu koordinieren.

² Die Planung umfasst alle im Normalfall benutzten Löschwasservorräte wie Fließgewässer, offene und gedeckte Wehler, Schwimmbassins etc.

³ Die erforderlichen Massnahmen sind insbesondere mit dem Zivilschutz zu koordinieren.

III. Strafbestimmungen

Art. 40 *Dienstversäumnis*

¹ Feuerwehrdienstpflichtige, die trotz vorausgegangener Verwarnung ohne genügende Entschuldigung mehrere Ernstalleinsätze oder Übungen versäumen, machen sich strafbar; die Feuerschutzkommission kann Anzeige erstatten.¹⁴

² Feuerwehrdienstpflichtige, die innerhalb eines Jahres mehr als drei der angesetzten Übungen ohne genügende Entschuldigung versäumen, werden durch die Feuerschutzkommission vom aktiven Dienst ausgeschlossen; in besonderen Fällen kann vom Ausschluss abgesehen und eine Verwarnung ausgesprochen werden.

³ Absatz 2 gilt sinngemäss für den Samariterdienst; an die Stelle des Ausschlusses vom aktiven Dienst tritt der Wegfall der Befreiung von der Feuerwehrpflicht.

Art. 41 *Bussen*

¹ Dienstversäumnisse nach Art. 40 werden mit einer Busse bis Fr. 500.-- bestraft.

¹⁴vgl. Art. 59 Abs. 2 Feuerschutzverordnung

IV. Rechtsmittelverfahren

Art. 42

¹ Gegen Entschiede der Baukommission und der Feuerschutzkommission kann innert 20 Tagen Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.

² Gegen Entschiede des Gemeinderates kann innert 20 Tagen Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

V. Inkrafttreten

Art. 43

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Stimmberechtigten und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

² Es ersetzt das Feuerwehrreglement vom 31. Oktober 1971 und die Feuerpolizeiverordnung vom 5. Mai 1957.

9043 Trogen, 1. Oktober 1996

GEMEINDERAT TROGEN
Der Gemeindehauptmann

Hansjakob Eugster

Die Gemeindegemeinschaft

Annelies Rutz

Von der Einwohnergemeinde (Urnen-Abstimmung) angenommen am **1. DEZ. 1996**

Vom Regierungsrat von Appenzel A. Rh. genehmigt am **18. März 1997**

Reglement über den Feuerschutz (Feuerschutzreglement)

Aufgrund der Zusammenlegung von Kommissionen und Neustrukturierung des Gemeinderates werden die Zuständigkeiten für das Reglement über den Feuerschutz wie folgt geregelt:

- Gemeinderat
- Technische Baukommission
- Baubewilligungs- und Planungskommission
- Fachgruppe Feuerwehr / Schadenwehr

Trogen, 14. November 2000

GEMEINDERAT TROGEN
Der Gemeindepräsident
W. Kappeler
Die Gemeindegemeinbein



RS